

Friedhofsgebührensatzung

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 29 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Sassnitz für den Friedhof Sassnitz am 24.06.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstelle Sarg und Urne

Pflege durch Angehörige

- a) Sarg für 25 Jahre
- b) Urne für 20 Jahre

1214,25 €
971,40 €

- c) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -

48,57 €

**2. Urnenwahlgrabstelle
Pflege durch Angehörige**

- a) für 20 Jahre 518,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 25,90 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.c) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
(Platte, Stele, kleines stehendes Grabmal)
Einzelurnengrabstelle und Doppelurnengrabstelle (Platte)
Doppelurnengrabstelle für Ehepaare (Stehendes Grabmal)
Pflege durch Friedhofsträger**

a) Urnengrabstelle Einzel mit Platte

- für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle Platte 30 cm x 30 cm 1366,20 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 388,54 € |
| Anlage- und Grabmalkosten | 127,46 € |
| Anteil Pflegekosten | 850,20 € |

b) Urnengrabstelle Stele

- für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1447,37 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 388,54 € |
| Anlage- und Grabmalkosten | 208,63 € |
| Anteil Pflegekosten | 850,20 € |

c) Urnengrabstelle kleines stehendes Grabmal

- für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1374,91 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 388,54 € |
| Anlage- und Grabmalkosten | 136,17 € |
| Anteil Pflegekosten | 850,20 € |

d) Urnengrabstelle Doppel mit Platte

- für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle 2678,55 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------------|-----------|
| Nutzungsgebühren | 777,08 € |
| Anlage- und Grabmalkosten | 201,07 € |
| Anteil Pflegekosten | 1700,40 € |

- für jedes Jahr der Verlängerung 123,87€

e) Urnengrabstelle Doppel für Ehepaare mit stehenden Grabmal **2685,79 €**
für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle

darin enthalten

Nutzungsgebühren	777,08 €
Anlage- und Grabmalkosten	208,31 €
Anteil Pflegekosten	1700,40 €

für jedes Jahr der Verlängerung **123,87 €**

5. Urnengemeinschaftsrassenanlage ohne Namensnennung
Pflege durch Friedhofsträger

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **962,59 €**

darin enthalten

Nutzungsgebühren	388,54 €
Anlagekosten	50,85 €
Anteil Pflegekosten	523,20 €

6. Sargreihenrasengrab wahlweise mit und ohne Namensnennung
Pflege durch Friedhofsträger

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle **2409,60 €**

darin enthalten

Nutzungsgebühren	1214,25 €
Anlagekosten	50,85 €
Anteil Pflegekosten	1144,50 €

7. Baumbestattung mit Namensgebung (Holzstele)
Pflege durch Friedhofsträger

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1049,99 €**

darin enthalten

Nutzungsgebühren	388,54 €
Anlage- und Grabmalkosten	72,85 €
Anteil Pflegekosten	588,60 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und
für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung **30,36 €**

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

25 Jahre	50,00 €
20 Jahre	40,00 €

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht
liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten
für jedes Jahr der Verlängerung:

2,00 €

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr	30,36 €
Umschreibung Nutzungsrecht	15,18 €
Erstellung Graburkunde	15,18 €
Verwaltungsgebühr Umbettung	30,36 €
Gebühr Anerkennung eines Gewerbetreibenden	60,72 €
Gebühr Kapellennutzung	100,00 €
Gebühr Abräumen eines Grabes	78,48 €
Gebühr Abräumen eines liegenden oder stehenden Steines oder einer Grabeinfassung	78,48 €
Gebühr Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr (für restliche Laufzeit)	39,24 €

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sassnitz, 24.6.21

Kirchengemeinderat:

Siegel



Vorsitzender:

KGR Mitglied:

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 14. SEP. 2021

Siegel

Unterschrift:

